

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Informationen und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner der öffentlichen Hand (nachfolgend Vertragspartner genannt) und dem Verein «Wir lernen weiter» (nachfolgend wLw genannt) bei der Inanspruchnahme der vereinbarten Dienstleistungen.

Für die korrekte Erbringung der angebotenen Dienstleistungen und Services können Dritte beigezogen werden. Der Vertragspartner erklärt, dass er damit einverstanden ist.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass wLw die angebotenen Dienstleistungen ohne Gewinnabsichten erbringt und die erhobenen Beiträge einen Unkostenbeitrag darstellen. Sämtliche Mittel werden ausschliesslich gemäss den gültigen Statuten eingesetzt.

Pflichten des Vertragspartners

¹Der Vertragspartner ist für Anträge von Personen zuständig, für die er geographisch zuständig ist. Darunter fällt entweder die Zuständigkeit aufgrund des Wohnsitzes oder einer anderen, regionalen Zuständigkeit. Die genaue Zuständigkeit wird im Vertrag festgelegt und grundsätzlich auf der Website unter www.wir-lernen-weiter.ch publiziert.

²Stellvertretend für wLw prüft der Vertragspartner die Anspruchsberechtigung des Antragstellers gemäss ortsüblicher Kriterien und Vorschriften.

³Ein Anspruch liegt vor, wenn die Prüfung ergibt, dass die Abgabekriterien gemäss Vereinsstatuten erfüllt sind. Massgebend sind die ortsüblichen Kriterien-, Gesetze- und Vorgaben des Vertragspartners.

⁴Bei einem positiven Bescheid informiert der Vertragspartner den Verein wLw und leitet diesem die notwendigen Adress- und Kontaktangaben zur Abwicklung weiter. Dieser gibt dementsprechend ohne weitere Prüfung ein Gerät an die berechnigte Person ab.

⁵Der Vertragspartner informiert den Antragsteller über den genauen Ablauf und holt die Einwilligung für die Weitergabe der Daten an wLw ein.

Leistungen von WLW

¹Der Verein wLw nimmt ICT-Hardware (Computer, Notebook, Tablet-Computer, usw.) als Sachspenden von Privatpersonen, Unternehmen sowie öffentlichen Institutionen entgegen. Diese werden auf Funktionsfähigkeit geprüft, aufbereitet und als Occasions-Geräte bedürftigen Personen zur Verfügung gestellt.

²wLw stellt sicher, dass vorhandene Daten auf den Datenträgern sicher und vollständig gelöscht werden.

³wLw installiert ein geeignetes Open Source Betriebssystem (z.B. Linux) und nimmt eine Basiskonfiguration vor.

⁴Die durch wLw zur Verfügung gestellten Occasions-Geräte werden mit Open Source-Software ausgestattet. Jedem Empfänger eines Geräts steht es frei, auf seine eigenen Kosten weitere Software zu beschaffen und zu installieren.

Abgabe von ICT-Hardware

¹Die Abgabe von ICT-Hardware an anspruchsberechtigte Personen erfolgt aufgrund des Entscheids des Vertragspartners.

²Pro Person wird maximal ein Gerät abgegeben.

³Die Abgabe erfolgt per Post (Postversand). Nach Vereinbarung ist auch die Abholung vor Ort in Merenschwand möglich.

Eigentumsrechte

¹Mit der Abgabe der ICT-Hardware oder der Sendungsaufgabe bei der Post übergehen sämtliche Eigentumsrechte an die anspruchsberechtigte Person.

Garantie

¹Sämtliche von wLw abgegebene ICT-Hardware wird ohne Garantie und ohne Gewährleistung abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Occasions-Geräte handelt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Antragsteller darüber in Kenntnis zu setzen.

²Es wird ausschliesslich durch wLw garantiert, dass die abgegebene ICT-Hardware zum Zeitpunkt der Abgabe an die berechnigte Person bzw. Übergabe an den Versandpartner in funktionsfähigem Zustand war.

Unterstützung/Support

¹Für die Inbetriebnahme von ICT-Hardware kann wLw aus Zeit- und Ressourcengründen keinen persönlichen Support anbieten. Er stellt jedoch entsprechende Hilfsmaterialien wie Checklisten, Anleitungen und Fact-Sheets über seine Website zur Verfügung.

²Ausnahmsweise erbrachte Supportleistungen erfolgen ohne jeglichen Anspruch und ohne Gewähr.

Anspruch auf ICT-Hardware

¹Der Antragsteller erhält ein Gerät, sofern die Prüfung seines Antrags positiv ausfällt und ein Occasionsgerät verfügbar ist. Bei einem Minderbestand wird sein Anspruch vorgemerkt und auf einer Warteliste vermerkt. Ein definitiver Anspruch besteht nicht, da wLw darauf angewiesen ist, regelmässig ICT-Hardware Spenden zu erhalten.

Datenschutz

¹Der Verein nimmt den Datenschutz ernst. Deshalb wird eine separate Datenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

Entschädigung

¹Der Vertragspartner entrichtet dem Verein wLw für jede erfolgte Geräteabgabe eine Entschädigung gemäss Vertrag. Diese wird zur Deckung der Unkosten eingesetzt.

²Als Basis dient die Berichterstattung über abgegebene Geräte.

Werbung

¹Der Vertragspartner ist berechnigt, auf seiner Website oder anderen Plattformen die Zusammenarbeit mit wLw bekanntzumachen.

Kündigung

¹Der Vertrag kann ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Änderungen

¹Der Verein behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Im Falle einer Anpassung wird der Vertragspartner auf geeignete Weise informiert.

¹Individuelle Vereinbarungen sind gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Merenschwand im Kanton Aargau.

Version

AGB Version 1 Revision 0

Gültig ab: 01.09.2020